

WASSERANSCHLUSS - GESUCH

gestützt auf das Wasserversorgungs-Reglement der Gemeinde Emmen vom 2. Juli 2024 und der Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungs-Reglement

Der Unterzeichnete stellt das Gesuch um die Bewilligung:

- für den Anschluss an das Netz der Wasserversorgung Emmen;
 für den An- und Umbau / die Erweiterung der bestehenden Wasserinstallation
-

Bauherr	: Name Adresse	Tel.
Projektverfasser	: Name Adresse	Tel.
Bauunternehmer	: Name Adresse	Tel.
Sanitär-Installateur	: Name Adresse	Tel.

nähere Ortsbezeichnung :
(Liegenschaft, Strasse)

Zweckbestimmung :

Grundstück-Nr. :

Gebäude-Nr. :

Erforderliche Planunterlagen für:

- Neubauten / Anbauten / Erweiterungen:
 - Situation 1 : 500 1 fach + digital
 - UG 1 : 50 1 fach + digital
 - EG 1 : 50 1 fach + digital
 - Gebäudeschnitt 1 : 50 1 fach + digital
 - Sanitärprojekt 1 fach + digital
(Installationsschema und Montagepläne über alle Geschosse,
Formular Installationsanzeige)
 - Innere Umbauten:
 - Dem Projekt entsprechende Architektur- und Sanitärplanunterlagen 1 fach + digital
(Schema- und Montagepläne, Formular Installationsanzeige)
-

Mit der Eingabe dieses Gesuches bestätigt der Unterzeichnete den Erhalt und die Verbindlichkeit des Wasserversorgungs-Reglement der Gemeinde Emmen mit der Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungs-Reglement.

Ort/Datum:

Der Bauherr:
(Stempel und Unterschrift)

Auszug aus dem Wasserversorgungs-Reglement (WVR)

Art. 20 Abs. 2

Unmittelbar vor dem Wasserzähler ist ein Absperrventil und unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein kontrollierbarer Rückflussverhinderer einzubauen. Die Kosten für den Einbau obliegen den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern. Der Rückflussverhinderer und das Absperrventil sind Teil der Hausinstallation.

Art. 20 Abs. 3

Pro Anschluss wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Für zusätzliche Wasserzähler wird eine Miete gemäss Art. 42 Abs. 7 erhoben.

Art. 22 Abs. 3

Die Hausanschlussleitungen wie auch gemeinsame Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger auf deren Kosten zu erstellen.

Art. 25 Abs. 1

Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 9 den Anschlusspunkt an die Wasserversorgung und die Art der Hausanschlussleitung.

Art. 25 Abs. 2

Wird für die Erstellung von Hausanschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten, namentlich das Leitungsbaurecht, die Erstellung und die Entschädigungsfragen vorgängig zu der Erstellung schriftlich zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde auszuweisen. Die Leitungsbaurechte sind im Grundbuch einzutragen.

Art. 27 Abs. 1

Für jedes Gebäude mit eigener Hausnummer muss grundsätzlich eine separate Hausanschlussleitung erstellt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten.

Art. 27 Abs. 3

Jede Hausanschlussleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle mit einem Absperrschieber zu versehen. Dies gilt auch bei einer Änderung, Reparatur oder Umlegung der Hausanschlussleitung. Das Absperrorgan ist Bestandteil der Hausanschlussleitung.

Art. 28 Abs. 1

Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben die Leitung so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste und keine nachteiligen Folgen für die Gemeinde oder Dritte auftreten. Schieber müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. Schieberschächte dürfen nicht verdeckt oder überdeckt werden.